Osthavel= Rreis



ländifches

latt.

Ericheint jeben Mittwoch und Connabend. Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Infertione: Bebuhren für bie Spalten, Beile 1 Ggr.

Angeigen werben bie Dienftag und Freitag Bormfttage 10 Uhr, angenommen.

Nr. 74.

Sonnabend den 25. September llauen,

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Bur befferen Beauffichtigung ber Schiffsleute ift auf Grund einer unter ben Elbufer. Staaten getroffenen Bereinbarung burd Die in den Beilagen zum 22ften, 26ften und 30ften Stud Des Amteblatts für das Jahr 1854 in höherem Auftrage von uns publicirte Verordnung vom 23. Mai 1854 bestimmt worden, daß jever Dienstmann auf einem Elbschiffe over Flosse - Lebrling, Junge, Schiffstnecht, Bugfnecht, Beiger, Gefelle, Datrofe, Lootsmann, Steuermann - fich mit einem Dienftbuche ju verfeben und Daffelbe auf feber Reife bei fich gu fuhren babe. Diefes Dienftbuch ift ber Boligei - Beborbe bes Wohnortes Bebufe ber Musfertigung und Gintragung bes Signalements porgulegen und gilt fur ben Inhaber, auf fo lange berfelbe fich bei tem Schiffe, auf welches fein Dienft fic begiebt, befindet, in allen Elbufer - Staaten ale genugenber perfonlider Musmeis.

Rachbem von mehreren Seiten ber Bunid geaußert morben ift, die Dienftbuder ber Schiffeleute auf Der Elbe auch bei Landreifen berfelben ale genügende Legitimation anguerfennen, ift von ben Regierungen der fammtlichen Elbufer . Staaten, unter Bu-

ficerung ber Reciprocitat, befoloffen worben: bag ben Elbiciffeleuten bas Reifen zu Lande ohne weitere Legitimation, ale ibr Dienfibuch, ju gestatten ift, wenn fic biefelben im Dienfte eines befugten Schiffeeigenthumers befinden und aus einem, bestimmt anzugebenden Grunde im Intereffe bee letteren an einen anderen Drt gu Lanve begeben, ober menn fle, nad Auflofung bes Dienftverhaltniffes, Die Landreife gur Rudfehr in Die Beimath over gur Reife nach einem anderen bestimmten gandungeplate, um ein neues Dienftverhaltniß einzugeben, antreten muffen.

In beiben Ballen ift bas Dienftbuch, unter Befcheinigung bes fortbauernden ober aufgeloften Dienftverhaltniffes und unter Angabe bee Reifegwedes, von der Polizei . Beborbe bee Drte, wo ber Dienftmann aus bem einen ober bem anderen Grunde Das Soiff verlagt und Die Landreife angutreten genothigt ift, (und an Diten, mo feine besonderen Boligei Beborden befteben, bon ben mit Ausübung ber Fremben - Boligei beauftragten fon-

fligen Administrativ- Behorden) ju vifiren. Die Gultigfeit ber in Diefer Beife vifirten Dienfibucher ter Elbfoiffeleute gu Landreifen wird bis auf meitere Beftimmung auf drei Monate, vom Tage bes Bifa's abgerechnet, feftgefest, und find bie Inhaber nad Ablauf olefer Brift verpflichtet, gu meiteren Land. reifen fich mit einem vorschriftemäßigen Reifepaffe zu verfeben.

Indem wir im Auftrage bes herrn Miniftere bes Innern vorftebende Beftimmungen hierdurd jur öffentliden Renntnig bringen, bemerten wir jugleich, bag biefelben nach der Anordnung Des genannten herrn Miniftere fur Die Diesfeitigen Staaten vom 1. October b. 3. ab jur Anwendung zu bringen find. Botsbam, ben 11. Geptember 1858.

Ronigl. Regierung. Abtheilung bes Innern.

Bekanntmachung.

boberer Unordnung gemaß foll bie Brufung ber Reclamationen Der Landwehr- und Referve-Mannicaften gegen ihre Ginberufung bei etwa eintretenber Mobilmadung pro I. Gemefter f. 3. nicht wie fruher nachgelaffen worden, mit der in den Bintermonaten ftatifindenden Schiffer Dufterung verbunden, fondern

im berbfte vorgenommen merben.

Die Dagiffrate und Orte = Borftande des Rreifes fordere ich baffer hiermit auf, an Diejenigen Referve- und Landwehr-Mannforften erften Aufgebote, welche auf Berudfictigung im Fall eintretender Mobilmadung einen Unfprud begrunden gu fonnen glauben - und beren Reclamationen nicht bereits nach ber Befanntmadung vom 6. Juli b. 3. - Rreieblatt pag. 207 - erörtert und anerfannt find - fofort eine Aufforderung babin ergeben gu laffen, daß Diefelben ihre bestallfigen Gefuce bis gum 7. October or. bei Ihnen angubringen haben und bag fpater eingehende Reclamationen als pracludirt jurudgewiefen werden mußten.

Die eingegangenen Gefuche find bemnachft nach Borfdrift ber Befanntmachung vom 11. Marg 1851 (Rreieblatt de 1851 Mr. 22) einer forgfältigen Erörterung und Brufung zu unterwerfen und geeigneten Falle in die vorgefdriebene Nachweisung gusammengutragen, melde lettere mir bis fpateftens ben 12. Dc-tober or., und gwar Seitens ber Orte-Borfiande burd Bermittelung der betreffenden Boligeis Obrigfeiten unfehlbar einzureichen ift.

Die Prufung ber auf Diefem Wege bier eingegangenen Reclamationen wird in bem auf ben

19. October b. I., Bormittags 10 Uhr, hierfelbft anberaumten Termine ftatifinden und es ift ben Betheis

ligten geftattet, fich perfonlich bagu einzufinden.

Gleichzeitig veranlaffe ich Die Magiftrate und Orte-Borftante hierdurch, Diejenigen Referviften und Candwehrmanner, beren frubere Reclamationen nach ber vorgebachten Rreisblatte = Befanntmachung vom 6. Juli or. bereits als begrundet anerfannt find, angumeifen, mir bis zum 12. Detober er. ein Atteft ber Orts. Beborve barüber einzureiden, bag fich inzwischen in ihren per-fonlichen, wirthicaftlichen und Bermogene Berhaltniffen nichts geandert bat, und benfelben zu eröffnen, baß fie, wenn foldes Atteft nicht eingereicht wird, auf fernerweite Burudftellung feinen Unfprud haben murben.

Rauen, ben 21. September 1858.

Der Königliche Landrath Milden 6.

In Gemaffeit bes § 65 bes Gefetes vom 3. Januar 1849 über Ginführung des mundlichen und öffentlichen Berfahrens mit Befomorenen in Untersudungefaden wird bierburd jur offente licen Kenntniß gebracht, daß bie Geschworenen-Urliffen fur ben Ofthavellanbifden Kreis pro 1858 und 1859 in bem Beitraum vom 27ften bis 30. Geptember im Kreis-Bureau hierselbft